

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1970

Nummer 41

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 221	21. 1. 1970	Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften	441
770	1. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung	434

770

I.

Richtlinien
zur Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1970 — III A 4 C 3 — 602/2 — 15219

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Richtlinien

1.2 Zweck der Gewässerunterhaltung

2 Räumliche Ausdehnung der Gewässerunterhaltung

2.1 bei nicht ausgebauten Gewässern

2.2 bei ausgebauten Gewässern

3 Notwendige Maßnahmen

3.1 Beseitigung eingetretener Abflußstörungen

3.2 Beseitigung eingetretener Schäden

3.3 Verhütung von Schäden

3.4 Unterhaltung von Schöpfwerken keine Gewässerunterhaltung

4 Grenzen der Gewässerunterhaltung

4.1 Rücksicht auf anderweitige Belange des allgemeinen Wohles

4.11 Vermeidung von Schäden

4.12 Abwägung bei unvermeidbaren Schäden

4.13 Chemische Grabenentkrautung

4.2 Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Ausbau

5 Träger der Gewässerunterhaltung

5.1 Unterhaltungspflicht

5.2 Erfüllung der Unterhaltungspflicht

5.3 Konzept für die Organisation der Gewässerunterhaltung

5.4 Abweichende Regelung

6 Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden

6.1 Verfahren und Zuständigkeit

6.2 Gründungsunterlagen

6.21 Verbandsplan

6.22 Mitgliederverzeichnis

6.23 Satzungsentwurf

6.3 Mitglieder

7 Umlage des Unterhaltungsaufwandes durch Unterhaltungsverbände

7.1 Stufen der Umlage

7.2 Mindestbeiträge

7.3 Veranlagung der Vorteilhabenden

7.31 Vorteilhabende

7.32 Beitragshöhe

7.4 Veranlagung der Erschwerer

7.41 Erschwerer

7.42 Beitragshöhe

7.421 für Anlagen im Gewässer

7.422 für Anlagen am Gewässer

7.423 für Anlagen im und am Gewässer

7.424 für Abwassereinleitungen

7.4241 Einleitungsmenge

7.4242 Beschaffenheitsbeiwert

7.425 für Regenwassereinleitungen

7.426 Mischkanalisation

7.43 Abweichungen

7.5 Quotierung zwischen den Gruppen B und C

7.6 Veranlagung der Mitglieder der Gruppe B

7.7 Veranlagung in der Gruppe C

7.8 Weitere Umlage durch die Gemeinden

8 Besonderheit bei der Veranlagung durch Anliegerkreise und Anliegergemeinden

9 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

9.1 Duldungspflichten

9.2 Ankündigung

9.3 Uferschutz

9.4 Bewirtschaftung der Anliegergrundstücke

9.5 Verbandsrechtliche Pflichten

1 Allgemeines

1.1 Diese Richtlinien behandeln die Unterhaltung der oberirdischen fließenden Gewässer 2. und 3. Ordnung, nicht aber der Talsperren.

1.2 Im Interesse des allgemeinen Wohls, insbesondere der Siedlung, Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft müssen die Gewässer durch die Unterhaltung in einem ordnungsmäßigen Zustand für den Wasserabfluß erhalten werden, § 28 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110). Dies gilt gleichermaßen für die ausgebauten wie für die nicht ausgebauten Gewässer.

2 Räumliche Ausdehnung der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf den gesamten Gewässerquerschnitt, also auf das Bett einschließlich der Ufer. Sie erstreckt sich nicht auf den Hochwasserabfluß dienende Überschwemmungsgebiete, Deichvorländer und Deiche.

2.1 Bei nicht ausgebauten Gewässern ist die natürlich entstandene Vertiefung der Erdoberfläche zu unterhalten.

2.2 Bei ausgebauten Gewässern ist das gesamte künstlich hergestellte oder veränderte Profil einschließlich der das Ausbauprofil bildenden Aufhöhungen zu unterhalten, vgl. § 47 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235; SGV. NW. 77). Der Unterhaltung bei ausgebauten Gewässern unterliegen also z. B. auch:

- Verrohrungen,
- Verwallungen,
- Doppelprofile einschließlich der Bermen,
- Stauräume von Wehranlagen und
- Im Zuge eines Gewässerausbau angelegte Rückhalteräume

Ausgebauten Gewässer brauchen nur dann nicht im ausgebauten Zustand erhalten zu werden, wenn die obere Wasserbehörde (Regierungspräsident) erklärt hat, die Erhaltung dieses Zustandes sei nicht mehr erforderlich, § 47 Abs. 2 LWG. Die Erklärung ist derjenigen Körperschaft (Unterhaltungsverband, Anliegergemeinde, Anliegerkreis) gegenüber abzugeben, der die Erfüllung der Unterhaltungspflicht obliegt. Sie ist nur angebracht, wenn in besonderen Ausnahmefällen feststeht, daß die Erhaltung des Ausbauzustandes auch in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder erforderlich wird.

3 Notwendige Maßnahmen

Das Gewässer ist durch Maßnahmen zur

- Beseitigung eingetretener Abflußstörungen,
- Beseitigung eingetretener Schäden und
- Verhütung von Schäden

zu unterhalten. Dazu gehören gem. § 47 Abs. 1 LWG namentlich die Reinigung, Räumung und Erhaltung des Gewässerbettes, ferner die Sicherung der Ufer.

3.1 Krautwuchs und Ablagerungen von Geschiebe und Schlamm im Gewässer sind regelmäßig (notfalls mehrmals im Jahr) zu beseitigen. Ferner ist es notwendig, einzelne Abflußhindernisse wie gestürzte Bäume oder eingebrachtes Sperrgut alsbald zu entfernen.

Ist ein Abflußhindernis von Dritten (Störern) verursacht worden, ist die Regelung des § 56 LWG (Beseitigungspflicht des Störers) zu beachten.

3.2 Zur Beseitigung eingetretener Schäden (Wiederherstellung) gehört z. B. die Ausbesserung von Kolken, Uferabbrüchen, Kulturstauen und von Schadstellen an Grundschenken, Sohlabstürzen, Sohlgleiten und Verwallungen.

3.3 Zu Verhütung einer drohenden Erosion ist, soweit erforderlich, die Gewässersohle durch geeignete Maßnahmen, z. B. Grundschenken oder Steinschüttungen festzulegen. Gefährdete Ufer können u. a. durch Abboschen und durch Befestigungen mit geeigneten Baustoffen oder durch Anpflanzungen (auch Lebendverbau) gesichert werden. Insoweit ist weder ein Ausbauverfahren noch eine Genehmigung nach § 74 LWG erforderlich.

3.4 Die Erhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken sind auch dann zuschußfähigen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wenn sie im Einzelfall die Unterhaltung erleichtern.

4 Grenzen der Gewässerunterhaltung

4.1 Die Unterhaltung und die Art und Weise ihrer Durchführung dürfen nicht überwiegende entgegenstehende Belange des allgemeinen Wohls beeinträchtigen. Nach § 59 LWG soll der Unterhaltungsträger insbesondere auch auf die Fischerei, die Bodennutzung und den Natur- und Landschaftsschutz Rücksicht nehmen.

4.11 Die Unterhaltung ist so durchzuführen, daß vermeidbare Schäden besonders am Uferbewuchs vermieden werden. Das Schneid- und Räumgut ist aus dem Gewässer zu entfernen. Der Einsatz von Baggern und anderen Maschinen darf nur unter möglichster Schonung der Lebensgemeinschaft im Gewässer, insbesondere des Fischlebens, erfolgen.

4.12 Würde die Unterhaltung Belange des allgemeinen Wohls unvermeidbar schädigen, muß der Vorteil aus der Unterhaltung gegen die Schäden abgewogen werden. Unter Umständen sind (etwa in Naturschutzgebieten) nach Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 LWG) nur Teilmaßnahmen zu treffen.

4.13 Die Entkrautung mit chemisch oder chemisch-biologisch wirkenden Mitteln ist unzulässig, wenn und soweit sie mit Nachteilen für die Selbstreinigungskraft oder die Nutzungen des Gewässers verbunden ist. Die Mittel sind so auszuwählen und anzuwenden, daß keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier eintreten kann. Es dürfen nur die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Mittel verwendet werden. Diese sind in dem jährlich von der Anstalt herausgegebenen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis aufgeführt, das von den Pflanzenschutzmätern der Landwirtschaftskammern bezogen werden kann. Ausnahmen zur Erprobung bedürfen meiner Zustimmung.

4.2 Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung des Gewässerbettes einschließlich der Ufer (Ausbau) gehen über die Unterhaltung hinaus und bedürfen nach § 31 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung oder einer Ausbaugenehmigung.

Ein Ausbau liegt demnach vor allem vor, wenn

- die Lage des Gewässers
- oder
- sein Querschnitt in einem für den Wasserabfluß, den Wasserstand oder den Grundwasserstand erheblichen Umfang

verändert wird. Zu den Ausbaukosten sind die Vorteilshabenden nach dem Maße ihres Vorteils heranzuziehen, § 66 LWG, § 81 der Ersten Wasserverbandverordnung (WVVO) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933).

5 Träger der Gewässerunterhaltung

5.1 Die Unterhaltungspflicht im Sinne der finanziellen Beitragslast trifft für die natürlichen fließenden Gewässer 2. und 3. Ordnung gem. § 48 Nr. 2 LWG

- diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Gruppe A),
- die Gewässereigentümer und Anlieger (Gruppe B) und
- die Eigentümer von Grundstücken in dem Gebiet, aus dem der zu unterhaltenden Gewässerstrecke Wasser seitlich zufließt – seitliches Einzugsgebiet – (Gruppe C).

(Zur Unterhaltung stehender oder künstlicher fließender Gewässer können nur die Unterhaltungspflichtigen der Gruppen A und B herangezogen werden, § 48 Nr. 3 LWG).

Dient ein ausgebauts Gewässer der natürlichen Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer, spricht die Vermutung dafür, daß es sich um ein ursprünglich natürliches, künstlich verändertes Gewässer handelt, welches nach § 2 Abs. 2 LWG als natürliches Gewässer gilt. Dies trifft vor allem auch auf Entwässerungsgräben zu, die zur Ordnung der natürlichen Vorflut in der Flurbereinigung oder durch einen Wasser- und Bodenverband angelegt wurden; jedoch nicht für Gräben, die zur Vermarkung der Grenze zwischen zwei Flurstücken angelegt wurden (Grenzgräben).

Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten im Zweifel als künstliche Gewässer.

5.2 Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht, also die Durchführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten, obliegt bei natürlichen fließenden Gewässern 2. und 3. Ordnung

- der zu Unterhaltungsverbänden zusammenschlossenen Gemeinschaft der Unterhaltungspflichtigen, §§ 49 Abs. 1, 53 Abs. 1 LWG;
- wo Unterhaltungsverbände nicht bestehen, den kommunalen Gebietskörperschaften, § 50 LWG.

Nur im Ausnahmefall kann nach § 49 Abs. 3 LWG die Unterhaltungspflicht vom Land erfüllt werden.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Alternative ist nicht so zu verstehen, als sollten die Unterhaltungsverbände als solche den absoluten Vorrang genießen und die Kreise und Gemeinden nur hilfweise die Gewässerunterhaltung übernehmen. Der Gesetzgeber will vielmehr den Wasserbehörden die Möglichkeit eröffnen, die Gewässerunterhaltung nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu ordnen. Dabei sollen sie vor allem

- die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge wahren,
- den wirtschaftlichen Einsatz von Arbeitskräften und Geräten ermöglichen
- und
- (wo es vorliegt) das Bedürfnis von Interessenten nach Mitsprache und Mitverantwortung berücksichtigen.

In ländlichen Niederungsgebieten mit aufwendiger Gewässerunterhaltung kann es z. B. zweckmäßig sein, die interessierte Landwirtschaft mit den Gemeinden in Unterhaltungsverbänden zusammenzuschließen. An anderen Orten – etwa in Mittelgebirgen und in Siedlungsgebieten – kann es günstiger sein, die Gewässerunterhaltung den kommunalen Gebietskörperschaften zuzuweisen.

5.3 Die Erwägungen, die aufgrund des Landeswassergesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Organisation der Gewässerunterhaltung anzustellen sind, greifen in vielen Fällen über das Gebiet der betroffenen Gemeinden und Kreise hinaus. Soweit dies nicht bereits geschehen ist, haben daher die Regierungspräsidenten aus überörtlicher Sicht ein Konzept für die Ordnung der Gewässerunterhaltung in ihrem Gebiet aufzustellen. Dabei sind die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie in ländlichen Gebieten die Landwirtschaftskammern, u. U. auch weitere interessierte Stellen zu hören.

In dem Konzept ist festzulegen,

- in welchen Gebieten die Gewässerunterhaltung dauernd bei den Anliegerkreisen oder Anliegergemeinden verbleiben kann,
- welche Gebiete jeweils zu einem Unterhaltungsverband zusammengeschlossen werden sollen und
- welche Verfahren gegebenenfalls von welchen Behörden durchzuführen sind.

Das Konzept kann in Teilabschnitten aufgestellt werden.

- 5.4 Gemäß § 55 LWG kann eine von Nummer 5.2 abweichende Regelung vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten und kommt z. B. in Frage für größere Gewässerstrecken innerhalb von Waldflächen eines Eigentümers.

6 Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden

- 6.1 Verfahren und Zuständigkeit für die Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden richten sich nach den Vorschriften der Wasserverbandverordnung.

- 6.2 Außer in den Fällen der einfachen Zuweisung von Mitgliedern nach § 13 WVVO sind dem Gründungs-, Ausdehnungs- oder Umgestaltungsverfahren Entwürfe für
- den Verbandsplan,
 - das Mitgliederverzeichnis und
 - die Satzung
- zugrundezulegen.

- 6.21 Für den Verbandsplan reichen regelmäßig eine Übersichtskarte und ein Erläuterungsbericht aus. Der Erläuterungsbericht soll die zu unterhaltenden Gewässer mit ihrer Länge angeben. Unter Umständen empfiehlt sich daneben die kartenmäßige Darstellung der zu unterhaltenden Gewässer etwa im Maßstab 1 : 5000.

Lassen sich die Gewässer vor der Gründung ohne zu großen zeitlichen Aufwand nicht vollständig erfassen, genügt eine unvollständige Liste der wichtigeren Gewässer, wenn im Erläuterungsbericht angegeben wird, daß das Verzeichnis nachträglich ergänzt wird.

Art, Umfang und Häufigkeit der notwendigen Maßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer legt der Verband in einem Plan, gestuft nach der Dringlichkeit des öffentlichen Interesses an den Maßnahmen, nach der Gründung selbst fest.

- 6.22 Im Mitgliederverzeichnis sind die künftigen Mitglieder der Gruppen A und B und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet für die Gruppe C zu erfassen. Die Gemeinden und die Mitglieder der Gruppe A – soweit sie bekannt sind – sollen im Mitgliederverzeichnis schon bei der Gründung aufgeführt werden.

Die vollständige Erfassung der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) kann so zeitraubend sein, daß hierin ein ernsthaftes Hindernis für den zügigen Fortgang der Gründung liegen würde. Es besteht die Möglichkeit, den Verband mit einem unvollständigen Mitgliederverzeichnis zu gründen; hierzu ist gem. § 156 Abs. 2 WVVO meine Zustimmung einzuholen.

- 6.23 Unabdingbare Gründungsunterlage ist der Entwurf der Satzung. Er wird von der Gründungsbehörde aufgestellt und ist gem. § 160 WVVO dem Regierungspräsidenten zur Prüfung vorzulegen, sofern dieser nicht selbst das Verfahren durchführt.

Es ist darauf zu achten, daß die Grundzüge der Verbandsverfassung in der Wasserverbandverordnung festgelegt sind. Soweit die darin enthaltenen Vorschriften „Kannvorschriften“ sind, bieten sie die Möglichkeit, die Grundsätze der Selbstverwaltung nach demokratischen Regeln noch stärker in die Verfassung des Verbandes einzubauen als dies in dem in der Anlage zur Wasserverbandverordnung enthaltenen Satzungsmuster geschehen ist. Namentlich sollten Ausschuß und Vorstand ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde gewählt werden (§§ 55 Abs. 2, 48 Abs. 5 WVVO). Ebenso empfiehlt es sich u. U., gem. § 49 Abs. 1 WVVO in der Satzung die Geschäfte des Verbandes stärker auf den Vorstand zu übertragen und dem Vorsteher nur die der laufenden Verwaltung zu belassen.

Sofern der Gründung ein unvollständiges Mitgliederverzeichnis zugrunde liegt, müssen in der Satzung die Voraussetzungen der Mitgliedschaft deutlich genug beschrieben werden.

- 6.3 Wenn in § 53 LWG bestimmt wird, daß die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 LWG als Mitglieder zu den Unterhaltungsverbänden zuzuziehen sind, so wird damit lediglich festgelegt, daß die Unterhaltungspflichtigen sich der Zuziehung unterwerfen müssen, damit die Verbände die Mitglieder erhalten, deren sie zur Durchführung der Gewässerunterhaltung bedürfen. Unberührt bleibt die sich aus der Wasserverbandverordnung allgemein ergebende Möglichkeit, daß Gemeinden und Gemeindeverbände freiwillig Beitragslast und Mitgliedschaft für Unterhaltungspflichtige übernehmen.

Nur in diesen Fällen bedarf ihr Beitritt gem. § 154 Buchstabe b) WVVO der Zustimmung im Wege der Kommunalufsicht; soweit Gemeinden zur Mitgliedschaft gesetzlich verpflichtet sind (also für ihre Zuziehung in der Gruppe C), braucht die Zustimmung nicht eingeholt zu werden.

7 Umlage des Unterhaltungsaufwandes durch Unterhaltungsverbände

- 7.1 Die Unterhaltungsverbände legen den für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer 2. und 3. Ordnung erforderlichen Aufwand auf die Unterhaltungspflichtigen (§ 48 Nr. 2 LWG) in mehreren Stufen um (in der Anlage ist ein Beispiel für eine Veranlagung angeführt).

Stufe 1: Die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe A entfallenden Beiträge sind vorweg einzeln zu ermitteln. Der Anteil der Gruppe A am Gesamtaufwand ergibt sich aus der Summe der gesonderten Bewertungen von Vorteilhabenden und Erschwerern; er wird nicht als Quote des Gesamtaufwandes festgesetzt.

Stufe 2: Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Aufwandrest wird zwischen den Gruppen B und C aufgeteilt.

Stufe 3: Der auf die Gruppe B insgesamt entfallene Anteil wird auf die einzelnen Gewässereigentümer und Anlieger, der auf die Gruppe C insgesamt entfallene Anteil auf die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet verteilt.

Stufe 4: Die Gemeinden können ihren Beitrag auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C (Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet) weiter umlegen.

- 7.2 Um unangebrachten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, können die Verbände oder Gemeinden aufgrund einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung oder dem Statut Mindestbeiträge festlegen oder davon absehen, Unterhaltungspflichtige, deren Jahresbeitrag einen vom Verband festzusetzenden Betrag unterschreiten würde, heranzuziehen.

7.3 Veranlagung der Vorteilhabenden

- 7.31 Eigentümer von Grundstücken und Anlagen werden als Vorteilhabende dann veranlagt, wenn sie durch die Unterhaltung eine individuelle Besserstellung erfahren, die sich vom gemeinsamen Interesse der Unterhaltungspflichtigen der Gruppen B und C an der Gewässerunterhaltung deutlich abhebt.

Vorteilhabende können nach Lage des Einzelfalles z. B. sein:

- die Eigentümer von Stauanlagen, durch die sie die Wasserkraft ausnutzen,
- die Eigentümer von Wassergewinnungsanlagen, durch die sie Uferfiltrat fördern und
- die Eigentümer von Sport- und Erholungsstätten am Gewässer, deren Betrieb von der Gewässerunterhaltung begünstigt wird (z. B. Badeanstalten, Bootsverleihstände).

Kein Vorteil im Sinne des § 48 Nr. 2 LWG ist der Schutz der Anlieger und Hinterlieger vor Überschwemmung und Vernässung ihrer Grundstücke, die

ohne ordnungsgemäße Unterhaltung eintreten würden; die bei einem früheren Ausbau bereits zu den Ausbaukosten herangezogenen „Vorteilsflächen“ der Wasser- und Bodenverbände sind zu den Unterhaltungskosten nicht in der Gruppe A besonders zu veranlagen.

Die Verhütung von Schäden, die den Anliegern und Hinterliegern durch eine den gesetzlichen Anforderungen widersprechende Vernachlässigung der Unterhaltung entstehen würden, liegt im Gruppeninteresse. Die Pflicht nach Nummer 4.2 zum Ausgleich eines Ausbauvorteils bleibt unberührt.

- 7.32 Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Maße des Vorteils aus der Unterhaltung. Der Vorteil wird nicht exakt ermittelt und voll wieder abgeschöpft; es genügt, daß der Verband in jedem Einzelfall einen Pauschbetrug festsetzt, der zum Vorteil in angemessenem Verhältnis steht, d. h. weder unangemessen niedrig noch unangemessen hoch ist.

7.4 Veranlagung der Erschwerer

- 7.41 Eigentümer von Grundstücken und Anlagen werden als Erschwerer nur dann veranlagt, wenn sie eine besondere Erschwernis für die Gewässerunterhaltung bewirken, die über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang deutlich hinausgeht.

Als Erschwerer kommen namentlich in Betracht:

- die Eigentümer von Anlagen in und am Gewässer und
- die Eigentümer von Anlagen, aus denen Abwasser oder gesammeltes Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Nicht als Erschwerer im Sinne des § 48 Nr. 2 LWG sind in der Regel die Eigentümer dränierter Grundstücke und die Eigentümer von bebauten Grundstücken, befestigten Plätzen, Straßen und Wegen, von denen das Wasser wild abfließt, zu betrachten; sie sind Unterhaltungspflichtige der Gruppe C.

- 7.42 Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Maße der Erschwernis für die Unterhaltung. Die Erschwernis wird nicht exakt ermittelt und voll in Rechnung gestellt; es genügt, daß der Verband nach einfachen und für gleiche Erschwernisse gleichen Berechnungsgrundlagen Pauschbeträge ermittelt, die zur Erschwernis in angemessenem Verhältnis stehen, d. h. weder unangemessen niedrig noch unangemessen hoch sind.

Wirken sich Erschwernisse auf die Gewässerunterhaltung verschiedener Unterhaltungsträger aus, wird der Erschwerer von ihnen nur in der Höhe veranlagt, die der Erschwernis in ihrem Bereich entspricht.

- 7.421 Anlagen im Gewässer (z. B. Stauwehre, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler) rufen meist erhöhte Ablagerungen von Geschiebe und Schlamm und erhöhte Angriffe der fließenden Welle auf Sohle und Ufer des Gewässers hervor. Für den Umfang dieser typischen Erschwernisse ist vor allem der Querschnitt der Anlage im Gewässerprofil maßgebend. Der Jahresbeitrag wird zweckmäßig nach der Formel

$$B = f \cdot x$$

errechnet. Erläuterungen:

B = Jahresbeitrag,

f = Zahl der m^2 des Querschnitts der Anlage im Gewässerprofil (bei Wehren gemessen im Unterwasser),

x = vom Verband festzusetzender Bewertungsfaktor zwischen 5,— DM: m^2 und 15,— DM: m^2 .

- 7.422 Durch Anlagen am Gewässer (z. B. Stützmauern, Bauwerksfundamente, Brückenwiderlager, Entnahmestellen und Einleitungsbauwerke) wird häufig der Zugang zum Gewässer behindert und die Kontinuität der Unterhaltungsarbeiten unterbrochen. Ist dies der Fall, wird der Jahresbeitrag nach der Formel

$$B = l \cdot x$$

errechnet. Erläuterungen:

B = Jahresbeitrag,

l = Uferlänge der Anlage in Meter,

x = vom Verband festzusetzender Bewertungsfaktor zwischen 0,50 DM: m und 10,— DM: m .

- 7.423 Liegt eine Anlage im und am Gewässer und bewirkt sie Erschwernisse nach Nummern 7.421 und 7.422 werden die nach diesen Nummern ermittelten Beiträge addiert.

- 7.424 Einleitungen von Wasser nach seinem Gebrauch (Abwasser) können den Wasserabfluß erhöhen; außerdem verstärken sie meist die Ablagerungen und fördern den Wuchs im Gewässer. Für den Umfang dieser Erschwernisse sind vor allem Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers maßgebend.

Der Jahresbeitrag wird nach der Formel

$$B = m \cdot b \cdot x$$

errechnet. Erläuterungen:

B = Jahresbeitrag

m = Zahl der m^3 (auf 1000 abgerundet), die jährlich eingeleitet werden

b = Beschaffenheitsbeiwert

x = vom Verband festzusetzender Bewertungsfaktor zwischen 0,1 DPf: m^3 und 0,3 DPf: m^3 .

- 7.4241 Einleiter, denen durch Verleihung, Erlaubnis oder Bewilligung aufgegeben ist, die Einleitungsmenge zu messen, werden vom Verband aufgefordert, die Jahresmenge — abgerundet auf 1000 m^3 — zum Jahresschluß mitzuteilen. Sie ist Grundlage für die spätere Veranlagung.

Liegen keine Meßwerte vor, wird die jährliche Einleitungsmenge geschätzt.

Bei Abwassereinleitungen aus gewerblichen Betrieben geben die Höhe der Eigenwasserförderung und des Fremdwasserbezuges einen Anhalt. Der mutmaßliche Wasserverlust vor der Einleitung ist abzuziehen.

Bei Abwassereinleitungen durch Gemeinden kann die Abwassermenge nach der Einwohnerzahl und dem Ausbaustand der Kanalisation geschätzt werden. Es werden dabei zweckmäßig folgende Erfahrungssätze zugrundegelegt:

Jahresschmutzwasseranfall je 1000 Einwohner:

in Städten über 20000 E. 90 000 m^3 ,

in Städten und Orten bis zu 20000 E.

mit Vollkanalisation 70 000 m^3 ,

mit Teilkanalisation 55 000 m^3 ,

in ländlichen Gemeinden

mit Vollkanalisation 55 000 m^3 ,

mit Teilkanalisation 30 000 m^3 .

- 7.4242 Der Beschaffenheitsbeiwert ist für

unverschmutztes Kühlwasser 0,3,

mechanisch-biologisch behandeltes Abwasser 2,

mechanisch behandeltes Abwasser 3,

unbehandeltes Abwasser 7.

- 7.425 Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser erschweren die Unterhaltung vor allem durch Sandablagerungen und erhöhte Angriffe auf Sohle und Ufer in der Nähe der Einleitungsstelle sowie durch zeitweilig erhöhte Wasserführung. Der Jahresbeitrag hierfür wird nach der Formel

$$B = F \cdot x$$

errechnet. Erläuterungen:

B = Jahresbeitrag

F = an die Entwässerungsanlage angeschlossenes bebautes Gebiet in km^2

x = vom Verband festzusetzender Bewertungsfaktor.

Der Bewertungsfaktor beträgt

bei Städten über 20000 E. 900,— DM bis 1300,— DM,

bei Städten und Orten

bis zu 20000 E. 800,— DM bis 1200,— DM,

bei ländlichen Gemeinden 600,— DM bis 900,— DM.

- 7.426 Schmutzwasser- und Regenwassereinleitungen durch Gemeinden sind auch dann getrennt zu veranlagen, wenn die Gemeinde mit Mischkanalisation ausgestattet ist.

7.43 Bei der Ermittlung der Beiträge kann es im Einzelfall geboten sein, von den vorstehenden Formeln oder Bewertungsfaktoren abzuweichen.

7.5 Der nach Abzug der auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe A entfallenden Beiträge verbleibende Aufwandrest wird zwischen den Gruppen B und C aufgeteilt. Es ist festzulegen, in welchem Verhältnis die Anteile beider Gruppen zueinander stehen sollen. Das Verhältnis B : C wird in der Regel zwischen

1 : 2 und 1 : 10

liegen. In der Mehrzahl der Fälle wird ein Verhältnis von 1 : 4 angemessen sein.

Die Gruppe B ist nach § 51 Abs. 1 Satz 4 LWG in der Höhe zu belasten, die das besondere Interesse dieser Gruppe an der Unterhaltung und ihre Belastbarkeit angemessen berücksichtigt. Dabei kommt es auf Interesse und Belastbarkeit der Gruppe als Ganzes an; die Gewässereigentümer und Anlieger aller vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind als Einheit anzusehen.

Bei der Festsetzung des Anteils der Gruppe B hat der Verband das besondere Gruppeninteresse an der Gewässerunterhaltung zu bewerten.

Er hat festzustellen, wieweit dieses Interesse über das allgemeine Interesse aller Unterhaltungspflichtigen an der ordnungsgemäßen Verwendung der von ihnen aufgebrachten Mittel hinausgeht.

Abgesehen von den Sonderrechten der Eigentümer und Anlieger (§§ 24 WHG, 33 LWG) liegt das besondere Gruppeninteresse vor allem darin, daß die Mehrheit der Ufergrundstücke von den Folgen vernachlässigter Unterhaltung (Uferabbrüche, Überschwemmung und Vernässung) in erster Linie betroffen würde. Ist dies nicht der Fall, ist der Anteil der Gruppe B niedrig zu bemessen.

In ländlichen Gebieten ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

7.6 In der Gruppe B werden die Gewässereigentümer und Anlieger zu Beiträgen herangezogen. Meist ist dies eine Person, weil das Gewässer in der Regel den Eigentümern der Ufergrundstücke gehört, § 4 Abs. 1 LWG. Gehört das Gewässer nach § 6 LWG jedoch einem Dritten, ist auch dieser zu erfassen.

Die auf die Gruppe B entfallende Beitragslast wird auf die einzelnen Pflichtigen im Verhältnis der Uferlängen ihrer Grundstücke verteilt; Unterschiede für die verschiedenen Gewässer eines Verbandsgebietes sind nicht angebracht.

Erbringen die Mitglieder der Gruppe B Hand- und Spanndienste, sind diese vom Verband angemessen zu bewerten und mit der Beitragsförderung des Verbandes zu verrechnen. Für die Räumgutentfernung kann $\frac{1}{4}$ der Kosten für Grabenräumung einschließlich Böschungsmahd als angemessen angesehen werden.

7.7 Die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet (Gruppe C) werden vom Verband nicht unmittelbar zu Unterhaltungsbeiträgen herangezogen. Dem Verband gegenüber sind die Gemeinden beitragspflichtig, soweit ihre Fläche im seitlichen Einzugsgebiet liegt, § 51 Abs. 1 Satz 6 LWG. Dies gilt auch dann, wenn eine Gemeinde noch nicht Mitglied des Verbandes ist.

Die auf die Gruppe C entfallende Beitragslast wird auf die Gemeinden in der Regel in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Gemeindeflächen im Verbandsgebiet zueinander stehen. Im Umlageschlüssel kann neben der Fläche auch die Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

7.8 Die Gemeinden können ihren Beitrag auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebiets weiter umleger, § 51 Abs. 5 LWG. Dabei können die Gemeinden Forstflächen niedriger veranlagen, wenn sie erheblich weniger zum Oberflächenwasserabfluß beitragen als andere Grundstücke.

8 Besonderheit bei der Veranlagung durch Anliegerkreise und Anliegergemeinden

Wird die Unterhaltungspflicht nicht von einem Verband, sondern gem. § 50 LWG von Anliegerkreisen oder Anliegergemeinden erfüllt, können auch diese ihren Unterhaltungsaufwand auf die Unterhaltungspflichtigen umlegen.

Das unter Nummer 7 zur Umlage durch Unterhaltungsverbände Ausgeführte gilt entsprechend; jedoch können

Anliegerkreise und Anliegergemeinden ihren Aufwand nur auf die Unterhaltungspflichtigen umlegen, deren Grundstücke und Anlagen in ihrem Kreis- oder Gemeindegebiet liegen.

9 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

9.1 Um dem Unterhaltungsträger die Durchführung der Gewässerunterhaltung zu erleichtern, hat der Gesetzgeber folgende Duldungspflichten angeordnet:

- die Pflicht der Gewässereigentümer, Nutzungs-berechtigten und Anlieger,
die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden (§ 58 Abs. 1 LWG),
- die Pflicht der Anlieger,
die Uferbepflanzung zu dulden, soweit sie für die Unterhaltung erforderlich ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 WHG),
- die Pflicht der Anlieger und Hinterlieger,
zu dulden, daß die Bediensteten des Unterhal-tungsträgers oder die von ihm Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen, aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung ent-nehmen (wenn diese anderweitig nur mit unver-hältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können) und den Aushub auf den Grundstücken einebnen (soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird) (§§ 30 Abs. 1 WHG, 58 Abs. 2 LWG)

und

- die Pflicht der Inhaber von Rechten und Befug-nissen,
zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend be-hindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist (§ 58 Abs. 3 LWG).

Diese Duldungspflichten bestehen kraft Gesetzes: es bedarf keiner Verordnung oder keines Verwaltungsakts, um sie zu begründen. Soweit es erforderlich ist, können sie von den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 61 Abs. 1 Satz 2 LWG allgemein oder im Einzelfall näher festgestellt werden.

9.2 Die beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind den Duldungspflichtigen, insbesondere den Fischereiausübungs-berechtigten bzw. den Fischereipächtern, rechtzeitig anzukündigen. In der Regel wird es genügen, wenn der Unterhaltungsträger an Stelle von Einzelbenachrichtigungen den Kreis oder die kreisfreie Stadt veranlaßt, vier Wochen vorher Beginn, Dauer, Ort sowie Art und Umfang der beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen ortsüblich bekannt zu machen. Grundräumungen und Uferabflachungen sind den Fischereiausübungs-berechtigten und Fischereipächtern besonders bekanntzugeben.

9.3 Gleichfalls kraft Gesetzes besteht das in § 30 Abs. 2 WHG enthaltene Gebot, bei der Nutzung der Ufergrundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten (also z. B. das Ufer durch Errichtung eines Weidezaunes vor Trittschäden durch das Weidevieh zu schützen). Der Umfang, in dem dies geschehen muß, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Es ist daher angebracht, wenn die Kreise und kreisfreien Städte die Einzelheiten dieser Verpflichtung allgemein verbindlich nach § 61 Abs. 1 Satz 2 LWG feststellen.

9.4 Dagegen hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung der Anlieger, ihre Grundstücke in der erforderlichen Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird, selbst nicht ausgesprochen. § 30 Abs. 2 WHG enthält insoweit lediglich eine Ermächtigung. Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 LWG sind die Kreise und kreisfreien Städte berufen, hierzu normative Regelungen (als allgemeinverbindliche Anordnungen i. S. des § 41 Ord-nungsbehördengesetz) zu erlassen.

9.5 Die wasserrechtlichen Pflichten im Interesse der Unterhaltung werden nach § 22 ff. WVVO durch verbandsrechtliche ergänzt, sofern die Unterhaltungspflicht von Unterhaltungsverbänden erfüllt wird.

Nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

Anlage**Beispiel der Umlage des Unterhaltungsaufwandes durch einen Unterhaltungsverband**

Das folgende Beispiel arbeitet mit Unterstellungen, wie sie für einen mittelgroßen Unterhaltungsverband in einer Niederung mit ländlichem Charakter etwa zutreffen können.

1 Beschreibung des Verbandes

Der Verband umfaßt ein Niederschlagsgebiet von 17000 ha. Darin liegen 1 Stadt und 7 Gemeinden mit zusammen 65 000 Einwohnern, sowie 4 weitere Gemeinden mit unbebauten Teilstücken.

Der Verband hat alle Gewässer im Niederschlagsgebiet zu unterhalten; es sind

21 km Gewässer 2. Ordn. (Hauptvorfluter),
36 km Gewässer 3. Ordn. (Bäche, Hauptgräben),
170 km Gewässer 3. Ordn. (Nebengräben).

Er führt die Unterhaltung mit Verbandsarbeitern und eigenen Geräten durch. Um die Verwaltungskosten zu senken, hat der Verband mit einem Nachbarverband eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet. Geschäftsführer und Rechner sind (hauptberuflich) für beide Verbände tätig.

2 Jahresaufwand für die Gewässerunterhaltung**2.1 Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus Personalkosten und allgemeinen Unkosten.**

Personal:

1 Ingenieur (Geschäftsführer) zu $\frac{1}{2}$	12 000,— DM
1 Rechner zu $\frac{1}{2}$	9 000,— DM
1 Schreibkraft (Halbtagskraft)	6 000,— DM

Allgemeine Unkosten:

Büromiete ($\frac{1}{2}$), Material, Telefon,	
Reisekosten, Sitzungen	9 000,— DM
Summe Verwaltungskosten	36 000,— DM

2.2 Sachkosten für die Gewässerunterhaltung mit eigenen Arbeitern und Geräten:

21 km	2,— DM/m	42 000,— DM
36 km	1,— DM/m	36 000,— DM
170 km	0,60 DM/m	102 000,— DM
Summe Sachkosten		180 000,— DM

2.3 Die Gesamtkosten für die Gewässerunterhaltung betragen somit

216 000,— DM.

Diese Summe ist im Haushaltsplan vorgesehen und auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppen A, B und C umzulegen.

3 Veranlagung der Vorteilhabenden

Besonderen Vorteil von der Unterhaltung haben 3 Mühlenbesitzer und ein Bootsverleihunternehmen an einer seetragigen Erweiterung des Hauptvorfluters.

3.1 Mühlen:

Der Vorstand beschließt, einen Beitrag von 20,— DM/PS zu erheben

Mühle A	5 PS	100,— DM
Mühle B	6 PS	120,— DM
Mühle C	7 PS	140,— DM

3.2 Bootsverleihunternehmen:

Der Vorstand hält einen Beitrag von 40,— DM für angemessen.

3.3 Summe Vorteilhabende:

400,— DM

4 Veranlagung der Erschwerer

Die Unterhaltung wird durch 7 Stauanlagen, 20 Brücken, Abwassereinleitungen durch Gemeinden und Industriebetriebe, sowie durch Regenwassereinleitungen erschwert.

4.1 Stauanlagen:

Die Veranlagung erfolgt nach der Formel

$B = f \cdot x$. Darin bedeutet

$B = \text{Jahresbeitrag}$,

$f = \text{Zahl der m}^2 \text{ des Querschnitts der Anlage im Gewässerprofil}$,

$x = \text{Bewertungsfaktor; der Vorstand setzt } x = 6,-- \text{ DM je m}^2 \text{ fest.}$

Mühle A $f = 8 \text{ m}^2$ 48,— DM

Mühle B $f = 10 \text{ m}^2$ 60,— DM

Mühle C $f = 12 \text{ m}^2$ 72,— DM

4 weitere Anlagen mit zusammen $f = 40 \text{ m}^2$ 240,— DM

4.2 Brücken:

Die Veranlagung erfolgt nach der Formel $B = l \cdot x$. Darin bedeutet

$B = \text{Jahresbeitrag}$,

$l = \text{Uferlänge der Anlage in Meter}$,

$x = \text{Bewertungsfaktor; der Vorstand setzt } x = 5,-- \text{ DM je m fest.}$

20 Brücken mit 10 m Widerlager an jedem Ufer erschweren die Unterhaltungsarbeiten;

$l = 400 \text{ m}$ 2 000,— DM

4.3 Abwassereinleitungen:

Die Veranlagung erfolgt nach der Formel $B = m \cdot b \cdot x$. Darin bedeutet

$B = \text{Jahresbeitrag}$,

$m = \text{Abwassermenge in m}^3/\text{Jahr}$,

$b = \text{Beschaffenheitsbeiwert}$,

$x = \text{Bewertungsfaktor.}$

Die Abwassermenge wird nach Nr. 7.4241, der Beschaffenheitsbeiwert nach Nr. 7.4242 der Richtlinien bestimmt. Die Einleitungen erfolgen alle in den Hauptvorfluter. Der Vorstand setzt für alle Fälle $x = 0,002 \text{ DM fest.}$

4.31 Einleitung der kommunalen Abwässer

Stadt A:

Die vollkanalisierte Stadt A mit 24 000 Einwohnern leitet mechanisch gereinigtes Abwasser ein.

$m = 90 000 \cdot 24 = 2 160 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

$b = 3$

$B = 2 160 000 \cdot 3 \cdot 0,002 \text{ DM} = 12 960,— \text{ DM}$

Orte B, C und D:

Die Orte sind Mitglieder eines wasserwirtschaftlichen Verbandes, der ihre Abwässer übernimmt und nach mechanisch-biologischer Reinigung einleitet;

Ort B: 10 000 E. – teilkanalisiert,

Ort C: 9 000 E. – vollkanalisiert,

Ort D: 9 000 E. – teilkanalisiert.

Beitragspflichtig ist der Verband.

$m = 55 000 \cdot 10 = 550 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

$70 000 \cdot 9 = 630 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

$55 000 \cdot 9 = 495 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

$\overline{1 675 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}}$

$b = 2$

$B = 1 675 000 \cdot 2 \cdot 0,002 \text{ DM} = 6 700,— \text{ DM}$

Ort E:

Der vollkanalisierte Ort E mit 5 000 Einwohnern leitet mechanisch gereinigtes Abwasser ein.

$m = 70 000 \cdot 5 = 350 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

$b = 3$

$B = 350 000 \cdot 3 \cdot 0,002 \text{ DM} = 2 100,— \text{ DM}$

Landgemeinde F:

Die teilkanalisierte Landgemeinde F mit 4 000 Einwohnern leitet ungereinigtes Abwasser ein.

$m = 30 000 \cdot 4 = 120 000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

$b = 7$

$B = 120 000 \cdot 7 \cdot 0,002 \text{ DM} = 1 680,— \text{ DM}$

Landgemeinde G:

Die vollkanalisierte Landgemeinde G mit 2 000 Einwohnern leitet ungereinigtes Abwasser ein.

$$m = 55\,000 \cdot 2 = 110\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$$

$$b = 7$$

$$\text{Beitrag: } 110\,000 \cdot 7 \cdot 0,002 \text{ DM} = 1\,540,- \text{ DM}$$

Landgemeinde H mit 2 000 Einwohnern ist nicht beitragspflichtig, da sie nicht kanalisiert ist.

4.32 Abwassereinleitungen durch Einzelbetriebe

Betrieb A:

Eine mittlere elektrochemische Fabrik leitet Kühlwasser ein.

$$m = 800\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \text{ (gemeldet)}$$

$$b = 0,3$$

$$\text{Beitrag: } 800\,000 \cdot 0,3 \cdot 0,002 \text{ DM} = 480,- \text{ DM}$$

Betrieb B:

Eine Molkerei leitet Kühlwasser und biologisch gereinigtes Abwasser ein.

Kühlwassereinleitung:

$$m = 21\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \text{ (gemeldet)}$$

$$b = 0,3$$

$$\text{Beitrag: } 21\,000 \cdot 0,3 \cdot 0,002 \text{ (12,60 DM)}$$

Abwassereinleitung:

$$m = 10\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \text{ (gemeldet)}$$

$$b = 2$$

$$\text{Beitrag: } 10\,000 \cdot 2 \cdot 0,002 \text{ DM (40,- DM)}$$

$$\text{Gesamtbetrag: } 52,60 \text{ DM}$$

Betrieb C:

Eine Werkzeugfabrik leitet Kühlwasser und mechanisch gereinigtes Abwasser ein.

Kühlwassereinleitung:

$$m = 100\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \text{ (gemeldet)}$$

$$b = 0,3$$

$$\text{Beitrag: } 100\,000 \cdot 0,3 \cdot 0,002 \text{ DM (60,- DM)}$$

Abwassereinleitung:

$$m = 32\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr} \text{ (gemeldet)}$$

$$b = 3$$

$$\text{Beitrag: } 32\,000 \cdot 3 \cdot 0,002 \text{ DM (192,- DM)}$$

$$\text{Gesamtbetrag: } 252,- \text{ DM}$$

4.4 Regenwassereinleitungen

Die kanalisierten Gemeinden (Trenn- oder Mischkanalisation) werden auch für die Einleitung von Niederschlagswasser veranlagt. Es gilt die Formel $B = F \cdot x$. Darin bedeutet

B = Jahresbeitrag,

F = an die Entwässerungsanlage angeschlossenes bebautes Gebiet in km^2 .

x = Bewertungsfaktor; der Vorstand setzt ihn für jede Gemeinde gem. Nr. 7.425 der Richtlinien einzeln fest.

Stadt A:

$$F = 3,7 \text{ km}^2$$

$$x = 1\,100 \text{ DM}$$

$$\text{Beitrag: } 3,7 \cdot 1\,100 \text{ DM} = 4\,070,- \text{ DM}$$

Orte B, C, D:

Die Orte haben Mischkanalisation. Die Regenüberläufe aus dem Kanalnetz betreiben sie selbst; der Verband leitet nur aus 2 Entlastungsbauwerken (vor der mech. und zwischen mech. u. biol. Stufe) Regenwasser ein. Der Beitrag für die Regenwassereinleitung insgesamt beträgt:

$$F = 5,2 \text{ km}^2$$

$$x = 1\,000 \text{ DM}$$

$$\text{Beitrag: } 5,2 \cdot 1\,000 \text{ DM} = 5\,200,- \text{ DM}$$

Dieser Beitrag wird zwischen dem Verband und den Orten aufgeteilt.

Ort E:

$$F = 1,55 \text{ km}^2$$

$$x = 1\,000 \text{ DM}$$

$$\text{Beitrag: } 1,55 \cdot 1\,000 \text{ DM} = 1\,550,- \text{ DM}$$

Landgemeinde F:

$$F = 0,9 \text{ km}^2$$

$$x = 750,- \text{ DM}$$

$$\text{Beitrag: } 0,9 \cdot 750,- \text{ DM} = 675,- \text{ DM}$$

Landgemeinde G:

$$F = 0,8 \text{ km}^2$$

$$x = 750,- \text{ DM}$$

$$\text{Beitrag: } 0,8 \cdot 750,- \text{ DM} = 600,- \text{ DM}$$

5 Gesamtaufkommen in der Gruppe A

$$\text{Vorteilhabende: } 400,- \text{ DM}$$

$$\text{Stauanlagen: } 420,- \text{ DM}$$

$$\text{Brücken: } 2\,000,- \text{ DM}$$

$$\text{Abwasser Gemeinden } 24\,980,- \text{ DM}$$

$$\text{Abwasser Betriebe } 784,60 \text{ DM}$$

$$\text{Regenwasser Gemeinden } 12\,095,- \text{ DM}$$

$$\text{Summe Gruppe A } 40\,679,60 \text{ DM}$$

6 Quotierung zwischen den Gruppen B und C

Nach Abzug der in der Gruppe A aufkommenden Beiträge verbleibt ein Aufwandrest von

$$216\,000,- \text{ DM}$$

$$\therefore 40\,679,60 \text{ DM}$$

$$\underline{175\,320,40 \text{ DM}}$$

Hierauf erhält der Verband einen Landeszuschuß von 50% = 87 660,20 DM. Den gleichen Betrag haben die Gruppen B und C zusammen aufzubringen. Der Vorstand beschließt gem. Nr. 7.5 der Richtlinien eine Quotierung von

$$B : C = 1 : 5.$$

Danach haben aufzubringen

$$\text{Gruppe B: } 14\,610,03 \text{ DM}$$

$$\text{Gruppe C: } 73\,050,17 \text{ DM.}$$

7 Veranlagung der Unterhaltpflichtigen der Gruppe B

Der Gruppenbeitrag wird nach lfdm Uferlänge der Grundstücke umgelegt.

$$\text{Gewässerlänge: } 227\,000 \text{ m}$$

$$\text{Uferlänge: } 454\,000 \text{ m}$$

Der Beitrag je lfdm Uferlänge beträgt auf 0,1 DPf aufgerundet:

$$14\,610,03 \text{ DM} : 454\,000 = 3,2 \text{ DPf/m}$$

8 Veranlagung der Unterhaltpflichtigen der Gruppe C

Der Gruppenbeitrag wird nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen umgelegt.

$$\text{Verbandsfläche: } 17\,000 \text{ ha}$$

Der Beitrag je ha beträgt auf volle 10 DPf aufgerundet:

$$73\,050,17 \text{ DM} : 17\,000 = 4,30 \text{ DM/ha}$$

Anstatt der einzelnen Unterhaltpflichtigen zahlen:

$$\text{Stadt A } 2\,500 \text{ ha } 10\,750,- \text{ DM}$$

$$\text{Ort B } 1\,760 \text{ ha } 7\,568,- \text{ DM}$$

$$\text{Ort C } 1\,840 \text{ ha } 7\,912,- \text{ DM}$$

$$\text{Ort D } 1\,650 \text{ ha } 7\,095,- \text{ DM}$$

$$\text{Ort E } 1\,540 \text{ ha } 6\,622,- \text{ DM}$$

$$\text{Landg. F } 1\,320 \text{ ha } 5\,676,- \text{ DM}$$

$$\text{Landg. G } 1\,770 \text{ ha } 7\,611,- \text{ DM}$$

$$\text{Landg. H } 2\,680 \text{ ha } 11\,524,- \text{ DM}$$

$$4 \text{ Gemeinden mit Teilfl. } 1\,940 \text{ ha } 8\,342,- \text{ DM}$$

$$17\,000 \text{ ha } 73\,100,- \text{ DM (aufgerundet)}$$

2000
221

**Satzung
der Rheinisch-Westfälischen Akademie
der Wissenschaften**

Vom 21. Januar 1970

Die Vollversammlung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften hat gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 531) am 21. Januar 1970 die nachfolgende Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage – I A 1 – 46 – 20 – 1/61 – gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes genehmigt worden ist.

Vorspruch

Die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften geht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Akademie vom 16. Juli 1969 hervor aus der am 15. April 1950 durch den Ministerpräsidenten Karl Arnold gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erfüllt ihre in § 2 des Gesetzes über die Akademie geregelten Aufgaben gemäß der folgenden Satzung.

I. Akademie

§ 1 Sitz

Die Akademie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihre Geschäftsstelle im Haus der Wissenschaften.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes.

§ 3 Siegel

Die Akademie führt ein Dienstsiegel und für feierliche Anlässe ein Schmucksiegel.

§ 4 Veröffentlichungen, Jahresfeier

(1) Die Akademie veröffentlicht:

1. Sitzungsberichte und wissenschaftliche Abhandlungen ihrer beiden Klassen;
2. Mitteilungen.

(2) Die Akademie veranstaltet eine öffentliche Jahresfeier.

§ 5 Gutachten

Der Ministerpräsident kann von der Akademie wissenschaftliche Gutachten einholen. Die Gutachten werden unentgeltlich erstattet.

II. Mitglieder

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat.

§ 7 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Sie müssen ihren Dienstsitz im Lande haben. Haben sie keinen Dienstsitz, so tritt an dessen Stelle der Ort ihrer beruflichen Tätigkeit.

(3) Ein ordentliches Mitglied, das seinen Dienstsitz oder im Falle des Abs. 2 Satz 2 den Ort seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb des Landes erhält, wird korrespondierendes Mitglied seiner Klasse. Erhält es seinen Dienstsitz oder im Falle des Abs. 2 Satz 2 den Ort seiner beruflichen Tätigkeit wieder im Lande, so wird es wieder ordentliches Mitglied seiner Klasse.

(4) Ein ordentliches Mitglied kann auf eigenen Antrag durch seine Klasse zum korrespondierenden Mitglied erklärt werden. Wiederwahl zum ordentlichen Mitglied ist zulässig.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben an den Sitzungen ihrer Klasse, an den Gesamtsitzungen und an den Arbeiten

der Akademie teilzunehmen. Diese Pflichten erlöschen mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

(6) Die ordentlichen Mitglieder können an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klasse teilnehmen, der sie nicht angehören.

§ 8 Zahl der ordentlichen Mitglieder

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen, hat jede Klasse der Akademie höchsten 50 ordentliche Mitglieder. Nicht eingerechnet in diese Zahl werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern nach § 7 Abs. 3 Satz 2 die Zahl der ordentlichen Mitglieder, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zahl 50 übersteigt, kann eine Neuwahl erst stattfinden, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl unter 50 gesunken ist.

§ 9 Korrespondierende Mitglieder

(1) Korrespondierende Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Als korrespondierendes Mitglied kann nur gewählt werden, wer seinen Dienstsitz oder, falls er keinen Dienstsitz hat, seinen Wohnsitz nicht im Lande hat.

(3) Weitere korrespondierende Mitglieder sind außerdem solche, auf die § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 4 zutreffen.

(4) Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder ist nicht beschränkt.

(5) Die korrespondierenden Mitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

§ 10 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die Forschung erworben oder die Akademie hervorragend gefördert hat.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(3) Die Akademie hat höchstens zehn Ehrenmitglieder.

(4) Die Ehrenmitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

(1) Als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied ist gewählt, für wen mindestens zwei Drittel der nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes Wahlberechtigten gestimmt haben.

Wahlvorschläge für ordentliche Mitglieder können nur für das Fach eingereicht werden, das nach Beschuß der Klasse neu besetzt werden soll. Dabei müssen zunächst die in der anliegenden Fächerliste angegebenen Mindestzahlen für die Fächer erreicht werden. Diese Fächeraufteilung soll aber die Festlegung der Fächer bei der Wahl der weiteren 25 Mitglieder nicht vorwegnehmen. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung der Klassen.

(2) Als Ehrenmitglied ist gewählt, für wen mindestens zwei Drittel aller nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes in der Vollversammlung Stimmberchtigten gestimmt haben.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann aus der Akademie austreten. Es muß den Austritt schriftlich erklären.

(2) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied scheidet aus, wenn es durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Landesbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, oder wenn es infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Erreichung der Ziele der Akademie gefährdet hat oder wenn es sich durch eine schwere Verfehlung als der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Der Ausschuß eines Mitgliedes

erfolgt auf Antrag der Klasse, der das Mitglied angehört. Der Ausschluß eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Präsidiums. Über den Ausschluß berät die Vollversammlung. Dem Betroffenen muß nach Möglichkeit vor der Beratung in der Vollversammlung Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluß erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberchtigten in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

III. Organe

§ 13 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Sie tritt auch dann zusammen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie es verlangt.

(2) Die Vollversammlung wird vom Ministerpräsidenten als Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Ladungfrist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz führt der Ministerpräsident oder der Präsident der Akademie. Die Abgeordneten des Landtages und vom Präsidium und Kuratorium eingeladene Persönlichkeiten können an der Vollversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Vollversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen; sie wählt deren Mitglieder.

§ 14 Klassen

(1) Die Beschlüsse jeder Klasse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(2) Eine Klasse ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte den Sekretär der Klasse und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Sekretär beruft die Sitzungen seiner Klasse ein. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Sekretär oder das Geschäftsführende Präsidialmitglied. Der Ministerpräsident oder der Präsident der Akademie kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Mitglieder der anderen Klasse, die Ehrenmitglieder, die Abgeordneten des Landtages sowie vom Sekretär eingeladene Persönlichkeiten können an den wissenschaftlichen Sitzungen teilnehmen.

(6) Jede Klasse setzt Ausschüsse ein; sie wählt deren Mitglieder.

§ 15 Präsidium

(1) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Kuratorium

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

IV. Haushalts- und Finanzwesen

§ 17 Vergütungen

(1) Der Präsident der Akademie, die Sekretäre und das Geschäftsführende Präsidialmitglied können nach Maßgabe des Haushaltspolans der Akademie eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie nicht im Dienste des Landes stehen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten Fahrkosten-erstattung und Sitzungsgelder. Den Ehrenmitgliedern können in besonderen Fällen Reisekostenentschädigungen gewährt werden. Die Bestimmungen hierüber erlaßt das Präsidium.

V. § 18 Änderung der Satzung

Einer Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie zustimmen. Stimmabgabe durch Brief ist zulässig.

Anlage zur Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften (§ 11 Abs. 1)

Fächerliste

Mindestzahlen von ordentlichen Mitgliedern unter 68 Jahren

Klasse für Geisteswissenschaften

Biblische Theologie	2
Historische und Systematische Theologie	2
Philosophie, Pädagogik, Gesellschaftswissenschaften	3
Historische Wissenschaften	6
Philologische Wissenschaften	6
Rechtsgeschichte	2
Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht	4

Klasse für Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften

Astronomie	1
Bauwesen	1
Bergbau, Hüttenwesen	2
Biologie	2
Chemie	2
Elektrotechnik	2
Erdwissenschaften	1
Landwirtschaft	1
Maschinenbau	2
Mathematik	2
Klinische Medizin	3
Theoretische Medizin	1
Physik	2
Wirtschaftswissenschaften	3

— MBl. NW. 1970 S. 441.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel, Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.